

Merkblatt Kindergeld

Stand: 01.01.2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Wer erhält Kindergeld?	2
2. Was müssen Sie als Kindergeldberechtigter Ihrer Familienkasse mitteilen?	3
3. Für welche Kinder kann man Kindergeld erhalten?	4
4. Welche Voraussetzungen müssen über 18 Jahre alte Kinder zusätzlich erfüllen?	5
4.1. Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden	5
4.2. Kinder ohne Arbeitsplatz	6
4.3. Kinder ohne Ausbildungsplatz	6
4.4. Kinder in einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, im Bundesfreiwilligendienst oder in einem anderen geregelten Freiwilligendienst	6
4.5. Wegfall des Kindergeldanspruchs bei abgeschlossener Erstausbildung und anspruchsschädlicher Erwerbstätigkeit	7
4.6. Kinder mit Behinderung	8
5. Wie hoch ist das Kindergeld?	8
6. Was ist ein Zählkind?	9
7. Wer erhält das Kindergeld, wenn mehrere Personen anspruchsberechtigt sind?	9
8. Welche Leistungen schließen die Zahlung des Kindergeldes ganz oder teilweise aus?	10
9. Wann beginnt und wann endet Ihr Anspruch auf Kindergeld?	10
10. Was müssen Sie tun, um Kindergeld zu bekommen?	11
11. Welche Nachweise müssen Sie vorlegen?	11
12. Wie wird Ihnen das Kindergeld gezahlt?	12
13. Wann ist das Kindergeld an eine andere Person oder an eine Behörde auszuführen?	12
14. Wann ist das Kindergeld auf meinem Konto geschützt?	12
15. Wie erfahren Sie von der Entscheidung Ihrer Familienkasse?	13
16. Was können Sie gegen eine Entscheidung tun?	13
17. Wann müssen Sie Kindergeld zurückzahlen?	13
18. Wann wird Ihr Kindergeldanspruch überprüft?	13
19. Wie werden Ihre persönlichen Daten geschützt?	14
20. Stichwortverzeichnis	15

Zu diesem Merkblatt

Das Kindergeld wird zur Steuerfreistellung des elterlichen Einkommens in Höhe des Existenzminimums eines Kindes gezahlt. Das Existenzminimum umfasst auch den Bedarf für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung des Kindes. Soweit das Kindergeld dafür nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie. Im laufenden Kalenderjahr erhalten Sie zunächst das Kindergeld monatlich gezahlt. Bei der Einkommensteuerveranlagung der Eltern prüft das Finanzamt nachträglich, ob der Anspruch auf Kindergeld die gebotene steuerliche Freistellung bewirkt. Ist dies nicht der Fall, werden die steuerlichen Freibeträge abgezogen und das zustehende Kindergeld mit der Steuerschuld verrechnet. Dies gilt auch dann, wenn kein Kindergeld beantragt wurde.

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt der gesetzlichen Regelungen zum Kindergeld geben. Lesen Sie es bitte genau durch, damit Sie Ihre Rechte und Pflichten kennen.

Das Merkblatt kann nicht auf jede Einzelheit eingehen. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.familienkasse.de oder www.lsf.sachsen.de oder www.bzst.de.

Hinweis zum Kinderzuschlag:

Eltern haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn für diese Kinder Kindergeld bezogen wird, die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreichen, das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt und der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II / Sozialgeld besteht.

Der Kinderzuschlag ist eine Sozialleistung und wird **ausschließlich von den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit** bewilligt. Näheres hierzu finden Sie im Merkblatt Kinderzuschlag und im Internet unter www.kinderzuschlag.de.

1. Wer erhält Kindergeld?

Deutsche Staatsangehörige erhalten nach dem Einkommensteuergesetz grundsätzlich Kindergeld, wenn sie in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. In Deutschland wohnende ausländische Staatsangehörige können Kindergeld erhalten, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis besitzen. Bestimmte andere Aufenthaltstitel können ebenfalls einen Anspruch auf Kindergeld auslösen.

In Deutschland wohnende freizügigkeitsberechtigte Staatsangehörige der Europäischen Union sowie des Europäischen Wirtschaftsraumes (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern), deren Rechtsstellung von dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern geregelt ist, deren Rechtsstellung von dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern geregelt ist, und Staatsangehörige der Schweiz können Kindergeld unabhängig davon erhalten, ob sie eine Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis besitzen.

Für im Ausland, insbesondere in der Europäischen Union, beschäftigte Arbeitnehmer gelten besondere Regelungen und Mitteilungspflichten (vgl. Nr. 2). Nähere Informationen hierzu können dem „Merkblatt über Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen (Europäische Union, Europäischer Wirtschaftsraum und Schweiz)“ entnommen werden, das im Internet unter www.familienkasse.de heruntergeladen werden kann oder auf Wunsch durch die Familienkasse übersandt wird.

Personen, die im Ausland wohnen, aber in Deutschland entweder unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder entsprechend behandelt werden, erhalten ebenfalls Kindergeld. Personen, die in einem anderen Staat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der

Schweiz leben und in Deutschland erwerbstätig sind, können Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz haben.

Das Gleiche gilt für Staatsangehörige der Staaten Algerien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Montenegro, Serbien, Tunesien und der Türkei auf Grundlage der jeweiligen über- oder zwischenstaatlichen Abkommen, wenn sie in Deutschland als Arbeitnehmer im Sinne des jeweiligen Abkommens gelten. Unanfechtbar anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte können ebenfalls Kindergeld erhalten. Voraussetzung für den Anspruch auf Kindergeld ist, dass der Berechtigte durch die an ihn vergebene steuerliche Identifikationsnummer identifiziert ist. Die Familienkasse ermittelt diese Nummer selbst oder fragt sie beim Berechtigten ab. Nähere Auskünfte darüber erteilt Ihnen Ihre Familienkasse.

Wer im Ausland wohnt und in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, kann Kindergeld als Sozialleistung nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, wenn er

- in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit steht oder
- als Entwicklungshelfer oder Missionar tätig ist oder
- als Beamter eine bei einer Einrichtung außerhalb Deutschlands zugewiesene Tätigkeit ausübt oder
- als Ehegatte oder Lebenspartner eines NATO-Truppenmitglieds in Deutschland lebt und die Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Mitgliedstaates besitzt oder
- in Deutschland beschäftigt oder selbständig erwerbstätig ist oder Rente nach deutschen Rechtsvorschriften bezieht und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes bzw. in der Schweiz lebt.

Hat der eine Elternteil Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und der andere Elternteil nach dem Bundeskindergeldgesetz, hat der Anspruch nach dem Einkommensteuergesetz Vorrang.

2. Was müssen Sie als Kindergeldberechtigter Ihrer Familienkasse mitteilen?

Wenn Sie Kindergeld beantragt haben, sind Sie nach § 68 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes verpflichtet, Ihrer Familienkasse **unverzüglich** alle Änderungen in Ihren Verhältnissen und denen Ihrer Kinder mitzuteilen, die für den Kindergeldanspruch wichtig sind oder über die bereits Erklärungen abgegeben worden sind. Mitteilungen an andere Behörden (z. B. an die Gemeindeverwaltung, das Einwohnermeldeamt oder das Finanzamt), eine andere Stelle in der Agentur für Arbeit oder die Bezügestelle Ihres Arbeitgebers bzw. Dienstherrn genügen nicht.

Veränderungen müssen Sie auch dann mitteilen, wenn entscheidungserhebliche Daten bisher nicht von Ihnen, sondern von Ihrem Kind der Familienkasse übermittelt worden sind oder wenn über Ihren Antrag noch nicht entschieden wurde. Dies gilt auch für solche Veränderungen, die Ihnen erst nach dem Ende des Kindergeldbezugs bekannt werden, wenn sie sich rückwirkend auf Ihren Kindergeldanspruch auswirken können.

Sie müssen Veränderungen auch mitteilen, wenn Sie Sozialleistungen beziehen, auf die das Kindergeld angerechnet wird. Im Fall einer Rückforderung des Kindergeldes werden die Sozialleistungen nicht nachträglich für zurückliegende Monate nachgezahlt.

Die **Verletzung** der Mitwirkungspflichten kann eine **Straftat** oder **Ordnungswidrigkeit** darstellen, die geahndet wird.

Richten Sie bitte Ihre Anträge oder Ihre Mitteilungen direkt an Ihre zuständige Familienkasse. Für Ihre Mitteilungen können Sie die „Veränderungsmitteilung“ verwenden. Diese erhalten Sie bei Ihrer Familienkasse oder im Internet unter: www.lsf.sachsen.de oder www.bzst.de.

Ihre Familienkasse müssen Sie insbesondere unverzüglich benachrichtigen, wenn

- Sie eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst für voraussichtlich mehr als sechs Monate aufnehmen,
- eine andere anspruchsberechtigte Person beim eigenen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber oder Dienstherrn Kindergeld für Ihr Kind beantragt,
- Sie oder eine andere anspruchsberechtigte Person eine Beschäftigung im Ausland aufnehmen,
- Sie oder eine andere anspruchsberechtigte Person von dem inländischen Arbeitgeber zur Beschäftigung ins Ausland entsandt werden,
- Sie, eine andere anspruchsberechtigte Person oder eines Ihrer Kinder sich ins Ausland begeben (ausgenommen Urlaubsaufenthalte),
- Sie oder eine andere Person für ein Kind eine andere kindbezogene Leistung (z. B. ausländische Familienleistungen, siehe auch Nr. 8) erhalten,
- Sie und der andere Elternteil (z. B. Ihr Ehegatte) sich auf Dauer trennen,
- Sie oder ein Kind Ihren bisherigen Haushalt verlassen,
- ein Kind als vermisst gemeldet wird oder verstorben ist,
- sich Ihre Anschrift oder die angegebene Bankverbindung ändert.

Erhalten Sie für ein über 18 Jahre altes Kind Kindergeld, müssen Sie Ihre Familienkasse außerdem u. a. dann unverzüglich benachrichtigen, wenn das Kind

- bereits eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen hat und eine Erwerbstätigkeit aufnimmt (dies gilt nicht für Kinder ohne Arbeitsplatz und Kinder mit Behinderung, siehe unter Nr. 4.2 bzw. 4.6),
- seine Schul- oder Berufsausbildung oder das Studium wechselt, beendet oder unterbricht (das gilt auch, wenn sich ein Kind trotz fortbestehender Immatrikulation vom Studium beurlauben oder von der Belegpflicht befreien lässt),
- vorhat, sich so früh wie möglich um einen Ausbildungsplatz zu bewerben (in diesem Fall ist eine Erklärung des Kindes erforderlich),
- den freiwilligen Wehrdienst antritt,
- bisher arbeitsuchend oder ohne Ausbildungsplatz war und nun eine Schul- oder Berufsausbildung, ein Studium oder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt,
- schwanger ist und die Mutterschutzfrist beginnt.

Willenserklärungen von Ihnen oder von Ihrem Kind erkennt die Familienkasse erst ab dem Zeitpunkt an, zu dem die Erklärung bei ihr eingeht.

Wenn Sie Ihrer Familienkasse Veränderungen verspätet oder gar nicht mitteilen, müssen Sie eventuell zu Unrecht erhaltenes Kindergeld zurückzahlen. Außerdem müssen Sie mit einer Geldbuße oder gar mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen.

Falls Sie nicht genau wissen, ob sich eine Veränderung auf Ihren Kindergeldanspruch auswirkt, fragen Sie bitte bei Ihrer Familienkasse nach.

3. Für welche Kinder kann man Kindergeld erhalten?

Kindergeld wird für Kinder - unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit - gezahlt, wenn sie in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dasselbe gilt, wenn die Kinder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz leben.

Als Kinder werden berücksichtigt:

- im ersten Grad mit dem Antragsteller verwandte Kinder, darunter auch angenommene (adoptierte) Kinder,
- Kinder des Ehegatten (Stiefkinder), Kinder des eingetragenen Lebenspartners und Enkelkinder, die der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat,
- Pflegekinder, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört insbesondere, dass der Antragsteller mit ihnen durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band verbunden ist und er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat. Die Pflegekinder müssen wie eigene Kinder zur Familie gehören; ein Obhuts- und Betreuungsverhältnis zu den leiblichen Eltern darf nicht mehr bestehen.

Für in den Haushalt aufgenommene Geschwister besteht nur dann ein Anspruch auf Kindergeld, wenn sie als Pflegekinder berücksichtigt werden können.

Ein Kind ist in den Haushalt aufgenommen, wenn es ständig in der gemeinsamen Familienwohnung des Antragstellers lebt, dort versorgt und betreut wird. Die bloße Anmeldung bei der Meldebehörde genügt also nicht. Eine nur tageweise Betreuung während der Woche oder ein wechselweiser Aufenthalt bei der Pflegeperson und bei den Eltern begründet keine Haushaltsaufnahme. Eine bestehende Haushaltsaufnahme wird durch eine zeitweilige auswärtige Unterbringung wegen Schul- oder Berufsausbildung oder Studium des Kindes nicht unterbrochen.

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird Kindergeld für alle Kinder gezahlt, darüber hinaus nur unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen (vgl. Nr. 4).

Wenn für Vollwaisen oder Kinder, die den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen, keiner dritten Person Kindergeld zusteht, können diese für sich selbst Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz wie für ein erstes Kind beantragen. Hierzu gibt es ein besonderes Merkblatt. Dieses kann im Internet unter www.familienkasse.de heruntergeladen werden. Es wird auf Wunsch durch die Familienkasse zugesandt.

Grundsätzlich wird ein Kind nur dann berücksichtigt, wenn es durch die an dieses Kind vergebene steuerliche Identifikationsnummer identifiziert ist. Die Familienkasse ermittelt diese Nummer selbst oder fragt sie beim Berechtigten ab.

4. Welche Voraussetzungen müssen über 18 Jahre alte Kinder zusätzlich erfüllen?

4.1. Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden

Für ein über 18 Jahre altes Kind kann bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres** Kindergeld weitergezahlt werden, solange es für einen Beruf ausgebildet wird. Darunter ist die Ausbildung für einen zukünftigen Beruf zu verstehen. Die Ausbildungsmaßnahmen müssen auf ein bestimmtes Berufsziel ausgerichtet sein und notwendige, nützliche oder förderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für die Ausübung des angestrebten Berufes vermitteln. Zur Ausbildung für einen Beruf gehören der Besuch allgemeinbildender Schulen, die betriebliche Ausbildung, eine weiterführende Ausbildung sowie die Ausbildung für einen weiteren Beruf. Die Kindergeldzahlung endet spätestens mit dem Ende des Schuljahres bzw. bei Kindern in betrieblicher Ausbildung oder im Studium mit dem Monat, in dem das Kind vom Gesamtergebnis der Abschlussprüfung offiziell schriftlich unterrichtet worden ist, auch wenn der Ausbildungsvertrag für längere Zeit abgeschlossen war oder das Kind nach der Abschlussprüfung an der (Fach-) Hochschule noch immatrikuliert bleibt.

Wird die Ausbildung wegen Erkrankung oder Mutterschaft nur vorübergehend unterbrochen, wird das Kindergeld grundsätzlich weitergezahlt. Dies gilt jedoch nicht für Unterbrechungszeiten wegen Kindesbetreuung nach Ablauf der Mutterschutzfristen (z. B. Elternzeit). Die Familienkasse ist hierüber umgehend zu informieren.

Kindergeld wird auch für eine **Übergangszeit (Zwangspause) von bis zu vier Kalendermonaten** gezahlt (z. B. zwischen Schulabschluss und Beginn der Berufsausbildung oder eines Freiwilligendienstes im Sinne der Nr. 4.4).

Über das 25. Lebensjahr hinaus wird für Kinder in Schul- oder Berufsausbildung, im Studium oder in einer Übergangszeit Kindergeld gezahlt, wenn sie

- den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hatten,
- sich anstelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für nicht mehr als drei Jahre zum Wehrdienst verpflichtet haben,
- eine vom gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausgeübt hatten,

und sie diesen Dienst oder die Tätigkeit vor dem 1.7.2011 angetreten hatten. Die Berücksichtigung erfolgt längstens für die Dauer des gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes.

4.2. Kinder ohne Arbeitsplatz

Unabhängig von den unter 4.5 erläuterten Anspruchsvoraussetzungen wird Kindergeld auch für ein über 18 Jahre altes Kind bis zur Vollendung des **21. Lebensjahres** gezahlt, wenn es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit in Deutschland oder einer staatlichen Arbeitsvermittlung in einem anderen Staat der Europäischen Union sowie des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz als Arbeitsuchender gemeldet ist. Für ein Kind, das nur Arbeitslosengeld II bezieht, besteht kein Anspruch auf Kindergeld. Geringfügige Tätigkeiten schließen den Kindergeldanspruch nicht aus. Geringfügigkeit liegt vor, wenn die Bruttoeinnahmen im Monatsdurchschnitt nicht mehr als 450 € betragen.

4.3. Kinder ohne Ausbildungsplatz

Für ein über 18 Jahre altes Kind steht bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres** Kindergeld zu, wenn es eine Berufsausbildung (im Inland oder Ausland) aufnehmen will, diese aber wegen eines fehlenden Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann. Das trifft in folgenden Fällen zu:

- Trotz ernsthafter Bemühungen ist die Suche nach einem Ausbildungsplatz zum frühestmöglichen Zeitpunkt bisher erfolglos verlaufen. Bei eigenen Bemühungen des Kindes müssen diese durch Vorlage entsprechender Unterlagen (z. B. Absagen auf Bewerbungen) nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden.
- Das Kind wird bei der Berufsberatung einer Agentur für Arbeit oder bei einem anderen für Arbeitslosengeld II zuständigen Leistungsträger als Bewerber für einen Ausbildungsplatz oder für eine Bildungsmaßnahme geführt.
- Dem Kind wurde bereits ein Ausbildungsplatz zugesagt, es kann diesen aber erst später antreten kann, z. B. mit Beginn des betrieblichen Ausbildungsjahres.
- Das Kind hat vor, sich so früh wie möglich (z. B. innerhalb der nächsten Bewerbungsfrist) um einen Ausbildungsplatz zu bewerben. In diesem Fall ist eine Erklärung des Kindes erforderlich.

Bitte beachten Sie: Die Absicht des Kindes wirkt erst ab dem Zeitpunkt, an dem die Erklärung bei der Familienkasse eingeht.

4.4. Kinder in einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, im Bundesfreiwilligendienst oder in einem anderen geregelten Freiwilligendienst

Für ein über 18 Jahre altes Kind kann bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres** gezahlt werden, wenn es ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leistet. Dieses Jahr kann auch im Ausland abgeleistet werden. Nimmt ein Kind am Aktionsprogramm „Erasmus+“ der Europäischen Union teil, kann es bis zur Dauer von zwölf Monaten berücksichtigt werden.

Ein Kind kann auch berücksichtigt werden, wenn es einen dieser Dienste leistet:

- einen Bundesfreiwilligendienst,
- einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

- einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung,
- einen „Freiwilligendienst aller Generationen“ im Sinne von § 2 Abs. 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder
- einen anderen Dienst im Ausland nach § 5 Bundesfreiwilligendienstgesetz.

4.5. Wegfall des Kindergeldanspruchs bei abgeschlossener Erstausbildung und anspruchsschädlicher Erwerbstätigkeit

Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden (siehe unter Nr. 4.1), Kinder ohne Ausbildungsplatz (siehe unter Nr. 4.3) und Kinder in einem Freiwilligendienst (siehe unter Nr. 4.4) werden nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums nicht berücksichtigt, wenn sie einer anspruchsschädlichen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Geht ein Kind **keiner anspruchsschädlichen Erwerbstätigkeit** nach, kann es auch nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums berücksichtigt werden.

Als **Berufsausbildung** werden berufliche Ausbildungsmaßnahmen betrachtet, wenn hierbei notwendige fachliche Fertigkeiten und Kenntnisse erworben werden, die zur Aufnahme eines Berufs befähigen. Der Besuch einer allgemeinbildenden Schule ist keine Berufsausbildung in diesem Sinne.

Erstmalig ist eine Berufsausbildung bzw. ein Studium dann, wenn keine andere abgeschlossene Berufsausbildung und kein abgeschlossenes berufsqualifizierendes Hochschulstudium vorausgegangen ist.

Sowohl die Berufsausbildung als auch ein Studium müssen in einem geordneten Ausbildungsgang erfolgen und werden in der Regel durch eine staatliche oder staatlich anerkannte (Hochschul-) Prüfung **abgeschlossen**. Als Abschluss einer berufsqualifizierenden Hochschulprüfung wird in der Regel ein entsprechender Hochschulgrad verliehen (z. B. Diplom, Bachelor).

Eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium sind grundsätzlich abgeschlossen, wenn sie das Kind zur Aufnahme eines Berufs befähigen. Wenn das Kind später eine weitere Ausbildung aufnimmt (z. B. Meisterausbildung nach mehrjähriger Berufstätigkeit aufgrund abgelegter Gesellenprüfung oder Masterstudium nach mehrjähriger Berufstätigkeit), handelt es sich um eine Zweitausbildung.

Ist aufgrund objektiver Beweisanzeichen erkennbar, dass das Kind sein angestrebtes Berufsziel noch nicht erreicht hat, kann auch eine weiterführende Ausbildung noch als Teil der Erstausbildung zu qualifizieren sein. Abzustellen ist dabei darauf, ob die weiterführende Ausbildung in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der nichtakademischen Ausbildung oder dem Erststudium steht und im engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt wird. Ein enger sachlicher Zusammenhang liegt vor, wenn die nachfolgende Ausbildung z. B. dieselbe Berufssparte oder denselben fachlichen Bereich betrifft. Ein enger zeitlicher Zusammenhang liegt vor, wenn das Kind die weitere Ausbildung zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufnimmt oder sich bei mangelndem Ausbildungsplatz zeitnah zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die weiterführende Ausbildung bewirbt.

Ein Kind ist **erwerbstätig**, wenn es einer Beschäftigung nachgeht, welche auf die Erzielung von Einkünften gerichtet ist und den Einsatz seiner persönlichen Arbeitskraft erfordert. Damit werden neben der nichtselbstständigen Arbeitnehmertätigkeit auch land- und forstwirtschaftliche, gewerbliche und selbstständige Tätigkeiten erfasst, nicht jedoch die Verwaltung des eigenen Vermögens.

Schädlich für den Anspruch auf Kindergeld ist eine Erwerbstätigkeit dann, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit insgesamt mehr als 20 Stunden beträgt.

Unschädlich für den Kindergeldanspruch ist eine Erwerbstätigkeit,

- die im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses ausgeübt wird, wobei die Ausbildungsmaßnahme Gegenstand des Dienstverhältnisses sein muss.
- die geringfügig ist im Sinne der §§ 8 und 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.
- wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit insgesamt nicht mehr als 20 Stunden beträgt.

Hierbei ist stets die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit zu Grunde zu legen. Wird die Beschäftigung nur vorübergehend (d. h. für höchstens 2 Monate) ausgeweitet, ist dies unbeachtlich, wenn während des gesamten Berücksichtigungszeitraumes im Kalenderjahr die durchschnittliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden beträgt.

Führt eine vorübergehende Ausweitung der Beschäftigung dazu, dass die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit insgesamt mehr als 20 Stunden beträgt, ist nur der Zeitraum der Ausweitung schädlich, nicht der gesamte Zeitraum der Erwerbstätigkeit. Es besteht also nur für den Zeitraum der Ausweitung kein Anspruch auf Kindergeld.

Wird die Erwerbstätigkeit um mehr als zwei Monate ausgeweitet, liegt keine vorübergehende Ausweitung vor und es besteht für den Zeitraum der Ausweitung kein Anspruch auf Kindergeld.

4.6. Kinder mit Behinderung

Unabhängig von den unter Nr. 4.5 erläuterten Anspruchsvoraussetzungen wird für ein über 18 Jahre altes Kind Kindergeld gezahlt, wenn es wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Das ist der Fall, wenn das Kind mit seinen eigenen Mitteln seinen notwendigen Lebensbedarf nicht decken kann. Die Behinderung des Kindes muss vor der Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein.

Der notwendige Lebensbedarf setzt sich zusammen aus dem allgemeinen Lebensbedarf in Höhe von 9.000 € im Kalenderjahr und dem behinderungsbedingten Mehrbedarf (u. a. Kosten für eine Heimunterbringung, Pflegebedarf in Höhe des gezahlten Pflegegeldes, Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, ggf. Pauschbetrag für behinderte Menschen). Dem notwendigen Lebensbedarf des Kindes sind dessen eigenen Mittel gegenüber zu stellen.

Die kindeseigenen Mittel setzen sich zusammen aus dem verfügbaren Nettoeinkommen und Leistungen Dritter.

Bei der Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens sind zu berücksichtigen:

- alle steuerpflichtigen Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz, insbesondere Einkünfte aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit und Einkünfte aus Kapitalvermögen. Als Einkünfte gelten die steuerpflichtigen Einnahmen abzüglich Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben.
- alle steuerfreien Einnahmen, wie z. B. Leistungen nach dem Dritten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, Leistungen der Pflegeversicherung (Pflegegeld), Eingliederungshilfe bei voll- oder teilstationärer Unterbringung, Fahrtkostenzuschüsse von dritter Seite. Von der Summe der steuerfreien Einnahmen ist eine Kostenpauschale von 180 € pro Kalenderjahr abzuziehen. Stattdessen können auch höhere Aufwendungen abgezogen werden, wenn sie in Zusammenhang mit den steuerfreien Einnahmen stehen, z. B. Kosten eines Rechtsstreits.

Übersteigen die kindeseigenen Mittel nicht den Freibetrag in Höhe von 9.000 € im Kalenderjahr, geht die Familienkasse davon aus, dass das Kind sich nicht selbst unterhalten kann. Andernfalls muss die Familienkasse näher prüfen: Anspruch auf Kindergeld besteht nur dann, wenn der notwendige Lebensbedarf des Kindes dessen eigene Mittel übersteigt.

Für Kinder mit Behinderung wird Kindergeld **über das 25. Lebensjahr hinaus ohne altersmäßige Begrenzung** gezahlt.

5. Wie hoch ist das Kindergeld?

Kindergeld wird ab 01.01.2018 monatlich in folgender Höhe gezahlt:

für das erste und zweite Kinder jeweils	194 €
für das dritte Kind	200 €
für jedes weitere Kind	225 €

Welches Kind bei einem Berechtigten erstes, zweites, drittes oder weiteres Kind ist, richtet sich

nach der Reihenfolge der Geburten. Das älteste Kind ist stets das erste Kind. In der Reihenfolge der Kinder zählen als „Zählkinder“ auch diejenigen Kinder mit, für die der Berechtigte kein Kindergeld erhalten kann, weil es einem anderen Elternteil vorrangig zusteht (Näheres siehe unter Nr. 6). Kinder, für die kein Kindergeldanspruch mehr besteht, zählen in der Reihenfolge nicht mit.

Beispiel:

Ein Berechtigter erhält für seine vier Kinder monatlich $(2 \times 194 \text{ €}) + (1 \times 200 \text{ €}) + (1 \times 225 \text{ €}) = 813 \text{ €}$ Kindergeld. Wenn für das älteste Kind kein Kindergeld mehr zusteht, rücken die drei jüngeren Geschwister an die Stelle des ersten, zweiten und dritten Kindes. Für sie werden nun $(2 \times 194 \text{ €}) + (1 \times 200 \text{ €}) = 588 \text{ €}$ monatlich gezahlt. Durch den Wegfall des ältesten Kindes verringert sich also das monatliche Kindergeld um 225 €.

6. Was ist ein Zählkind?

Ein Kind, für das an den vorrangig Berechtigten Kindergeld gezahlt wird, kann gleichwohl auch bei dem nachrangig Berechtigten als Zählkind berücksichtigt werden. Sind bei einem älteren Zählkind mindestens zwei jüngere Kinder vorhanden, für die Kindergeld gezahlt wird, schiebt dieses Zählkind die zwei jüngeren Kinder in der Rangfolge auf die Ordnungszahlen zweites und drittes Kind, so dass für das jüngste Kind statt 194 € das höhere Kindergeld für ein drittes Kind von 200 € gezahlt wird.

Beispiel:

Ein Ehepaar hat zwei gemeinsame Kinder. Ein älteres eigenes Kind des Ehemannes lebt bei der leiblichen Mutter, an die auch als vorrangig Berechtigte das Kindergeld für dieses Kind gezahlt wird. Bei der Ehefrau zählen nur die zwei gemeinsamen Kinder als erstes und zweites Kind. Sie könnte Kindergeld in Höhe von $2 \times 194 \text{ €} = 388 \text{ €}$ monatlich erhalten. Beim Ehemann zählt das eigene Kind als erstes Kind (Zählkind), die zwei gemeinsamen jüngeren Kinder zählen als zweites und drittes Kind. Als vorrangig Berechtigter kann er für die gemeinsamen Kinder $(1 \times 194 \text{ €}) + (1 \times 200 \text{ €}) = 394 \text{ €}$ monatlich erhalten, also 6 € mehr als seine Ehefrau. Deshalb empfiehlt es sich, dass die Eheleute den Ehemann zum Berechtigten bestimmen.

7. Wer erhält das Kindergeld, wenn mehrere Personen anspruchsberechtigt sind?

Für ein Kind kann immer nur eine Person Kindergeld erhalten. Es wird dem Elternteil gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Lebt das Kind nicht im Haushalt eines Elternteils, erhält das Kindergeld derjenige Elternteil, der dem Kind laufend (den höheren) Barunterhalt zahlt; andere Unterhaltsleistungen bleiben außer Betracht. Wird dem Kind von beiden Elternteilen kein Barunterhalt oder Barunterhalt in gleicher Höhe gezahlt, können die Eltern untereinander bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll. Eltern, die nicht dauernd getrennt leben, können untereinander durch eine **Berechtigtenbestimmung** festlegen, wer von ihnen das Kindergeld für ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder erhalten soll. Auf diese Weise haben Eltern die Möglichkeit, denjenigen zum Kindergeldberechtigten zu bestimmen, bei dem sich eventuell ein höherer Kindergeldanspruch ergibt. Dies gilt ebenso für den leiblichen und den nicht leiblichen Elternteil, etwa wenn das Kind im gemeinsamen Haushalt der Mutter und des Stiefvaters oder des eingetragenen Lebenspartners lebt. Von dieser Möglichkeit können auch nicht dauernd getrennt lebende Pflegeeltern bzw. Großeltern Gebrauch machen. Für die Berechtigtenbestimmung kann die hierfür vorgesehene Erklärung am Schluss des Antragsvordrucks verwendet werden. Es reicht dann aus, wenn der andere Elternteil dort unterschreibt. Die Berechtigtenbestimmung bleibt wirksam, solange sie nicht widerrufen wird. Der Widerruf ist jederzeit möglich, allerdings nur für die Zukunft.

Wenn mangels Einigung keine Berechtigtenbestimmung getroffen wird, muss das Amtsgericht als Familiengericht auf Antrag den vorrangig Kindergeldberechtigten festlegen. Den Antrag kann stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Zahlung des Kindergeldes hat. Ein berechtigtes Interesse kann auch das Kind selbst haben.

Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt eines Elternteils und der Großeltern, steht das Kindergeld

vorrangig dem Elternteil zu. Dieser kann jedoch auf seinen Vorrang zugunsten eines Großeltern- teils verzichten. Den Verzicht muss er der Familienkasse schriftlich mitteilen. Durch einen solchen Verzicht kann sich ein höherer Kindergeldbetrag bei dem Großeltern- teile ergeben, wenn diesem etwa noch für den Elternteil selbst oder für weitere eigene Kinder Kindergeld zusteht.

Beispiel:

Eine alleinerziehende Mutter mit drei Kindern (7, 5 und 3 Jahre alt) kehrt in den Haushalt ihres Vaters, des Großvaters der Kinder, zurück. In diesem Haushalt lebt auch noch ihr 17-jähriger Bruder. Für den Bruder kann nur ihr Vater Kindergeld erhalten. Dagegen können die Kinder der Mutter auch bei ihrem Vater, dem Großvater, als Enkelkinder berücksichtigt werden.

Verzichtet nun die Mutter gegenüber ihrem Vater (Großvater der Kinder) nicht auf ihren Vorrang, steht ihr für ihre drei Kinder Kindergeld in Höhe von $(2 \times 194 \text{ €}) + (1 \times 200 \text{ €}) = 588 \text{ €}$ zu, dem Großvater für den Bruder 194 €. Zusammen würde die gesamte Familie demnach 782 € Kindergeld im Monat erhalten.

Verzichtet die Mutter hingegen auf ihren Vorrang, indem sie den Großvater zum Berechtigten für ihre drei Kinder bestimmt, erhält dieser für den Bruder 194 € und für die drei Enkelkinder $(1 \times 194 \text{ €}) + (1 \times 200 \text{ €}) + (1 \times 225 \text{ €}) = 619 \text{ €}$. Durch den Vorrangverzicht der Mutter erhöht sich also das monatliche Kindergeld für die Gesamtfamilie um 31 € auf insgesamt 813 €.

8. Welche Leistungen schließen die Zahlung des Kindergeldes ganz oder teilweise aus?

Kindergeld steht insbesondere dann nicht zu, wenn für ein Kind ein Anspruch besteht auf:

- Leistungen für Kinder, die im Ausland gezahlt werden und die dem Kindergeld, der Kinderzulage bzw. dem Kinderzuschuss vergleichbar sind,
- Leistungen für Kinder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, die dem Kindergeld vergleichbar sind.

Der Anspruch für ein Kind ist ausgeschlossen, wenn dem Berechtigten oder einer anderen Person für das Kind eine der genannten Leistungen zusteht. Das Kind kann jedoch in diesen Fällen bei einem etwaigen Kindergeldanspruch für jüngere Kinder als Zählkind mitgezählt werden und dadurch zur Erhöhung des Kindergeldanspruchs beitragen (vgl. hierzu Nr. 6).

Ausländische kindbezogene Leistungen schließen den Kindergeldanspruch auch dann aus, wenn sie niedriger als das deutsche Kindergeld sind. Dies gilt allerdings nicht für Familienleistungen, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz gewährt werden. Hier besteht gegebenenfalls ein Anspruch auf einen Unterschiedsbetrag als Teilkindergeld. Näheres dazu können Sie dem „Merkblatt über Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen (Europäische Union, Europäischer Wirtschaftsraum und Schweiz)“ entnehmen.

9. Wann beginnt und wann endet Ihr Anspruch auf Kindergeld?

Ein Anspruch auf Kindergeld besteht grundsätzlich für jeden Monat, in dem wenigstens an einem Tag die Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben. Das Kindergeld kann rückwirkend maximal für die letzten sechs Kalendermonate vor dem Eingang des Antrags bei der Familienkasse nachgezahlt werden.

Die Kindergeldzahlung endet zunächst mit Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Hat ein Kind seinen 18. Geburtstag am 1. eines Monats, so endet der Anspruch auf Kindergeld bereits mit dem Vormonat. Eine Weiterzahlung kommt nur in Betracht, wenn es sich z. B. in Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium befindet (siehe hierzu unter Nr. 4), dies der Familienkasse nachgewiesen und Kindergeld erneut beantragt wird.

Kindergeld kann grundsätzlich längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt werden.

10. Was müssen Sie tun, um Kindergeld zu bekommen?

Das Kindergeld ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Kindergeld muss unterschrieben werden. Ein mündlicher Antrag (z. B. durch Telefonanruf) oder eine Übersendung per Mail ist nicht möglich. Bitte fügen Sie für jedes Kind, für das Kindergeld beantragt wird, eine „Anlage Kind“ bei.

Bitte beantragen Sie das Kindergeld bei der für Sie zuständigen Familienkasse. **Für Angehörige des öffentlichen Dienstes und Empfänger von Versorgungsbezügen** ist die zuständige Familienkasse in der Regel die mit der Festsetzung der Bezüge befasste Stelle des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers bzw. Dienstherrn.

Verwenden Sie bitte für Ihren Antrag die Vordrucke, die Sie bei der Familienkasse erhalten können. Sie können die Vordrucke der Familienkassen auch aus dem Internet unter www.lsf.sachsen.de/5331.html oder www.bzst.de als Dokument herunterladen und am Computer ausfüllen.

Der Kindergeldantrag ist dann nur noch auszudrucken, zu unterschreiben und mit den benötigten Anlagen und Nachweisen per Post oder als Telefax an die Familienkasse zu übermitteln.

Einen Antrag kann außer dem Berechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Kindergeldzahlung hat, z. B. weil er einem Kind Unterhalt anstelle der Eltern gewährt. Das Kind selbst kann einen solchen Antrag auch stellen. Bei minderjährigen Kindern ist dies allerdings nur durch den gesetzlichen Vertreter möglich.

11. Welche Nachweise müssen Sie vorlegen?

Bestimmte Angaben im Antrag müssen Sie durch Urkunden oder Bescheinigungen nachweisen. Bitte reichen Sie hierzu Kopien ein.

Für über 18 Jahre alte Kinder sind folgende Unterlagen notwendig:

- Für ein **Kind in Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium** legen Sie bitte eine Bescheinigung der Schule oder Hochschule vor.
- Für ein **Kind in betrieblicher Berufsausbildung** sind die Art und Dauer der Ausbildung nachzuweisen.
- Für ein **Kind mit abgeschlossener Erstausbildung** (vgl. Nr. 4.5) sind besondere Angaben und Nachweise erforderlich.

Für ein **über 25 Jahre altes Kind in Ausbildung** (vgl. Nr. 4.1) ist die Dauer des noch abgeleisteten gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes durch eine Dienstzeitbescheinigung zu belegen.

Auch der Tag, an dem die Ausbildung endet, ist wegen des Wegfalls des Kindergeldanspruchs nachzuweisen. Hierfür legen Sie Ihrer Familienkasse bitte eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder bei schulischen Ausbildungen das Prüfungszeugnis vor. Darin enthaltene Beurteilungen und Benotungen können Sie unkenntlich machen.

- Für **Kinder ohne Arbeits- oder Ausbildungsplatz** (vgl. Nr. 4.2 und 4.3) sind besondere Angaben und Nachweise erforderlich.
- Für **Kinder in einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, einem Europäischen Freiwilligendienst, dem Bundesfreiwilligendienst oder einem anderen geregelten Freiwilligendienst** müssen Sie diesen Dienst durch die mit dem Träger geschlossene Vereinbarung und nach Abschluss des Dienstes durch eine Bescheinigung des Trägers nachweisen.
- Für **Kinder mit Behinderung** legen Sie bitte eine amtliche Bescheinigung über die Behinderung vor (Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes). Die Behinderung können Sie auch durch eine Bescheinigung bzw. ein Zeugnis des behandelnden Arztes oder ein ärztliches Gutachten nachweisen. Aus der Bescheinigung bzw. dem Gutachten muss folgendes hervorgehen:
 - Vorliegen der Behinderung,
 - Beginn der Behinderung, soweit das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat, und

- Auswirkungen der Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit des Kindes.

Darüber hinaus sind die kindeseigenen finanziellen Mittel des Kindes mit Behinderung nachzuweisen (vgl. Nr. 4.6).

Soweit im Einzelfall weitere Auskünfte erforderlich sind, wird sich die Familienkasse mit Ihnen in Verbindung setzen.

In den Nachweisen können Sie die Angaben, die von der Familienkasse nicht benötigt werden, unkenntlich machen (z. B. Schulnoten). Bitte achten Sie darauf, auch besondere Arten personenbezogener Daten unkenntlich zu machen. Das sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit oder Sexualleben. Entsprechendes gilt grundsätzlich auch für Angaben über die Gesundheit, außer diese dienen dem Nachweis für Kindergeld für ein erkranktes bzw. behindertes Kind. In diesen Fällen sollte die konkrete Bezeichnung einer Krankheit bzw. Behinderung unkenntlich gemacht werden.

12. Wie wird Ihnen das Kindergeld gezahlt?

Für die meisten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und Empfänger von Versorgungsbezügen ist die zuständige Familienkasse in der Regel die mit der Festsetzung der Bezüge befasste Stelle des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers bzw. Dienstherrn. Diese Familienkassen zahlen das Kindergeld monatlich aus. Wenn Sie von einer Familienkasse des öffentlichen Dienstes Kindergeld erhalten, teilen Sie bitte dieser Familienkasse Veränderungen mit, die für den Kindergeldanspruch wichtig sind oder über die bereits Erklärungen abgegeben worden sind (siehe hierzu Nr. 2).

Zahlreiche Familienkassen haben aber rechtswirksam auf ihre Zuständigkeit verzichtet. Für die hiervon Betroffenen sind die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zuständig. Hierüber sind die Berechtigten informiert worden.

Ausnahmen:

Ist der Berechtigte Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder von Algerien, Bosnien und Herzegowina, vom Kosovo, von Marokko, Montenegro, der Schweiz, Serbien, der Türkei oder von Tunesien ist für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zuständig. Dies gilt u. a. auch, wenn nur ein nachrangig Berechtigter (z. B. der Ehegatte des Berechtigten oder der andere Elternteil des Kindes) für einen Arbeitgeber mit Sitz in einem dieser Staaten tätig ist oder eine Entgeltersatzleistung von dort bezieht.

13. Wann ist das Kindergeld an eine andere Person oder an eine Behörde auszuzahlen?

Wenn der Berechtigte seinem Kind keinen Unterhalt leistet, kann die Familienkasse das auf dieses Kind entfallende Kindergeld auf Verlangen an diejenige Person oder Behörde auszahlen (abzweigen), die dem Kind tatsächlich Unterhalt gewährt. Das Kindergeld kann auch an das Kind selbst ausgezahlt werden, wenn es für sich selbst sorgt.

Das Kindergeld kann auch dann abgezweigt werden, wenn der Berechtigte Unterhalt nur in einer Höhe leistet, die die Höhe des anteiligen Kindergeldes. Bevor die Familienkasse über eine anderweitige Auszahlung entscheidet, erhält der Berechtigte Gelegenheit, sich zu den erheblichen Tatsachen zu äußern.

Behörden, die dem Berechtigten oder einem Kind ohne Anrechnung von Kindergeld Leistungen gewährt haben (insbesondere Sozial- und Jugendämter), können die Auszahlung des anteiligen Kindergeldes unter bestimmten Voraussetzungen verlangen.

14. Wann ist das Kindergeld auf meinem Konto geschützt?

Der Kontopfändungsschutz sieht vor, dass die Schuldner zur Ausschöpfung der größtmöglichen Schutzwirkung unter anderem einen Nachweis darüber führen müssen, welche Sozialleistungen

auf Ihrem Konto eingehen. Die Familienkassen stellen auf Wunsch des Berechtigten eine Bescheinigung über den Bezug von Kindergeld aus, die beim Geldinstitut vorgelegt werden kann.

15. Wie erfahren Sie von der Entscheidung Ihrer Familienkasse?

Die Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld wird Ihnen von der Familienkasse durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

Ist eine Familienkasse des öffentlichen Dienstes für die Auszahlung des Kindergeldes zuständig, können Sie die Höhe des Kindergeldes und den betreffenden Zeitraum aus der Bezügebescheinigung ersehen, wenn das Kindergeld zusammen mit dem Lohn bzw. Gehalt ausgezahlt wird.

Sollte Ihnen kein Kindergeld zustehen oder falls Sie bereits gezahltes Kindergeld zurückzahlen müssen, teilt Ihnen das die Familienkasse ebenfalls durch schriftlichen Bescheid mit.

16. Was können Sie gegen eine Entscheidung tun?

Falls Sie mit einer Entscheidung Ihrer Familienkasse nicht einverstanden sind, können Sie Einspruch einlegen. Die Entscheidung wird dann von Ihrer Familienkasse nochmals überprüft. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei der Familienkasse eingereicht oder dieser elektronisch übermittelt werden. Sie können ihn dort auch persönlich zur Niederschrift erklären. Das Einspruchsverfahren ist kostenfrei. Kann Ihrem Einspruch nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen werden, erhalten Sie eine Einspruchsentscheidung. Gegen diese können Sie beim Finanzgericht Klage erheben; das Klageverfahren ist **kostenpflichtig**. Die Klage muss **fristgerecht innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung erhoben werden.

17. Wann müssen Sie Kindergeld zurückzahlen?

Wenn Sie zu Unrecht Kindergeld erhalten haben, müssen Sie es unabhängig von der Verschuldensfrage zurückzahlen. Dies gilt auch dann, wenn die Familienkasse auf Ihre Veranlassung hin das Kindergeld nicht auf Ihr Konto, sondern auf das Konto eines Dritten überwiesen hat. Denn als Inhaber des Kindergeldanspruchs bleiben Sie Schuldner des Rückforderungsanspruchs. Über die Rückforderung erhalten Sie von der Familienkasse einen Bescheid. Der Rückforderungsbetrag wird in einer Summe sofort zur Zahlung fällig.

Falls Ihnen weiterhin Kindergeld zusteht, kann das zu Unrecht erhaltene Kindergeld jedoch auch gegen Ihren Anspruch auf laufendes Kindergeld oder auf einen Nachzahlungsbetrag bis zu dessen Hälfte aufgerechnet werden.

Die Einlegung eines Einspruchs gegen den Rückforderungsbescheid schiebt Ihre Verpflichtung zur sofortigen vollen Rückzahlung **nicht** auf. Sie müssen den Rückforderungsbetrag trotz des Einspruchsverfahrens grundsätzlich zunächst überweisen.

18. Wann wird Ihr Kindergeldanspruch überprüft?

Die Familienkasse prüft während des laufenden Kindergeldbezuges in bestimmten Abständen, ob die Voraussetzungen für Ihren Kindergeldanspruch im Zeitraum seit der letzten Überprüfung vorgelegen haben oder noch vorliegen und ob das Kindergeld in der zutreffenden Höhe gezahlt wird. So ist z. B. festzustellen, ob

- Sie sich weiterhin in Deutschland aufhalten und die Kinder in Ihrem Haushalt leben,
- die Schul- oder Berufsausbildung oder das Studium der Kinder noch fort dauert.

Ist zur Überprüfung des Kindergeldanspruchs Ihre Mitwirkung erforderlich, erhalten Sie zu gegebener Zeit einen **Fragebogen** oder es wird Ihnen durch ein **Anforderungsschreiben** mitgeteilt, welche Angaben bzw. welche Nachweise erforderlich sind. Sollte eine Bescheinigung von einer

anderen Stelle notwendig sein, ist meist schon ein entsprechender Vordruck beigefügt. Füllen Sie den Fragebogen sorgfältig und vollständig aus und fügen Sie die notwendigen Unterlagen bei. Damit keine Zahlungsunterbrechung eintritt, sollten Sie die Unterlagen möglichst innerhalb von vier Wochen bei Ihrer Familienkasse vorlegen. Zu dieser Mitwirkung sind Sie gesetzlich verpflichtet. Wenn Sie Ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, müssen Sie mit nachteiligen Rechtsfolgen rechnen. Die Familienkasse muss die Festsetzung des Kindergeldes ablehnen oder - ggf. auch rückwirkend - ändern.

Die Überprüfung durch die Familienkasse befreit Sie nicht von Ihrer eigenen Verpflichtung, für den Anspruch auf Kindergeld bedeutsame Änderungen unverzüglich mitzuteilen (siehe Nr. 2).

19. Wie werden Ihre persönlichen Daten geschützt?

Alle Ihre Angaben unterliegen dem Steuergeheimnis und dem Datenschutz. Anderen Stellen werden Ihre Daten nur übermittelt, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung erforderlich und gesetzlich zulässig ist. Dabei werden Ihre für die Bearbeitung erforderlichen persönlichen Daten von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit bzw. einigen Familienkassen des öffentlichen Dienstes elektronisch gespeichert, maschinell verarbeitet und vor dem Zugriff durch Dritte geschützt.

20. Stichwortverzeichnis

Abtretung des Kindergeldes	12	Klage gegen Einspruchsentscheidung	12
Abzweigung des Kindergeldes	12	Kontoänderungsanzeige	4
Adressänderung	4	Kontopfändung	12
Änderung der Familienverhältnisse	3-4	Krankheit eines Kindes	5
Änderung der Anschrift, Bankverbindung usw.	4	Leistungen, die den Anspruch auf Kindergeld ausschließen	10
Aktionsprogramm „Erasmus+“ der Europäischen Union	6	Mitteilung von Veränderungen	3, 4
Alleinstehendes Kind	5	Nachweise	11-12, 13
Altersgrenze	5-6, 8, 10	Neugeborenes Kind	11
Anfang der Kindergeldzahlung	10	Öffentlicher Dienst, Berechtigter im öffentlichen Dienst	12, 13
Angenommenes (adoptiertes) Kind	4	Pflegeeltern	9
Anlage Kind	11	Pflegekind	4, 5
Anschrift - Änderung	4	Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen	13
Anspruch mehrerer Personen für ein Kind	9	Reihenfolge der Kinder	8, 9
Antrag auf Kindergeld	10-11	Renten mit Kinderzulage/ -zuschuss	10
Arbeitsuchendmeldung eines Kindes	6	Rückforderung des Kindergeldes	13
Ausbildung eines Kindes für einen Beruf	5	Rückwirkung des Kindergeldantrags	10
Ausbildungsdienstverhältnis	7	Rückzahlung des Kindergeldes	13
Ausbildungsplatzsuchendes Kind	6	Schulausbildung eines Kindes	5, 11
Auslandsaufenthalt eines Kindes	6	Schulbescheinigung	11
Ausländische Leistungen für Kinder	10	Sozialamt	12
Ausländische Staatsangehörige	2-3, 12	Staatsangehörigkeit	2-3
Ausschluss des Kindergeldes	10	Steuergeheimnis	13-14
Auszahlung an andere Person oder Behörde	12	Steuerliche Identifikationsnummer	3, 5
Auszahlung an Angehörige des öffentlichen Dienstes	12	Stiefkind (Kind des Ehegatten)	4
Auszahlung des Kindergeldes	12	Stiefmutter/Stiefvater	9
Auszahlungstermin	12	Studium eines Kindes	5, 6-7, 11
Barunterhalt	9, 12	Teilkindergeld	10
Beginn des Kindergeldanspruchs	10	Trennung der Eltern	4, 9
Behindertes Kind	7-8	Übergangszeit (Zwangspause) zwischen Ausbildungsabschnitten	5
Berechtigtenbestimmung unter Eltern	9	Überprüfung des Kindergeldanspruchs	13
Berufsausbildung eines Kindes	5, 6-7	Umzugsmitteilung	4
Bescheide der Familienkasse	12	Unterhaltszahlung von anderer Person oder Behörde an das Kind	12
Bundesfreiwilligendienst	6, 11	Veränderungsmitteilung	3, 4
Datenschutz	14	Verjährung des Kindergeldanspruchs	10
Eigenes Kind	4-5	Verletzung der Unterhaltspflicht	12
Einspruch gegen Entscheidungen	13	Vermisstes Kind	4
Ende der Kindergeldzahlung	10	Verzicht auf vorrangigen Anspruch	9
Enkelkinder	4-5	Verzögerung der Ausbildung durch Wehr- oder Zivildienst	5
Entsandte Arbeitnehmer	4	Verzögerung (Zwangspause) zwischen Ausbildungsabschnitten	5
Entwicklungshelfer oder Missionare	3	Vollwaise	5
Erkrankung eines Kindes	5	Vorrangiger Anspruch	9
Erstausbildung/Erststudium des Kindes	4, 6-7, 11	Waise	5
Erwerbstätigkeit des Kindes	4, 6-7	Wartezeit (Übergangszeit)	5
Europäische Union, Europäischer Wirtschaftsraum	2, 3	Wehrdienst	5
Familiengerichtliche Vorrangbestimmung	9	Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Berechtigten	2, 3
Familienkassen, Zuständigkeit	10-11	Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes	4
Festsetzung des Kindergeldes (Bescheid)	12	Wohnortwechsel	3, 4
Finanzielle Mittel eines Kindes mit Behinderung	7-8, 11-12	Zahlkind - Zählkind	8, 9
Freiwilligendienst	6, 11	Zahlungsweise und -zeitraum	12
Getrenntleben der Eltern	9	Zivildienst	5
Geschwisterteil	5	Zuständige Familienkasse	10
Gewöhnlicher Aufenthalt des Berechtigten	2	Kind des Ehegatten (Stiefkind)	4
Großeltern	4, 5, 9	Kind ohne Arbeitsplatz	6
Haushaltsaufnahme eines Kindes	4, 5	Kind ohne Ausbildungsplatz	6
Hochschulbesuch eines Kindes	5, 6, 7	Kindergeldanspruch bei mehreren Personen	9
Höhe des Kindergeldes	8	Kindergeld für Vollwaise	5
Identifikationsnummer, steuerliche	3, 5	Kinderzuschlag	2
Internationaler Jugendfreiwilligendienst	6, 11		